

Protokoll – öffentlicher Teil - zu der

3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal im Jahr 2018

am 28. März 2018 im Dorfgemeinschaftshaus Küdow-Lüchfeld, Hauptstraße 38

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 21.43 Uhr

Anwesenheit**1. Gemeindevertreter**

- | | |
|-----------------|----------------|
| • Thomas Voigt | • Uwe Gräf |
| • Michael Mann | • Ulrich Jaap |
| • Bernd Fülster | • Manfred Mann |

2. Mitarbeiter/innen des Amtes Temnitz

- | | |
|----------------|------------------------------------|
| • Susanne Dorn | • Protokollführer/in: Doreen Braun |
|----------------|------------------------------------|

3. Ortsvorsteher ohne Stimmrecht

- | | |
|------------------------|--|
| • Peter Masloch | |
| • Almut Wichmann-Erlen | |

4. Gäste

- | | |
|------------------------------------|---|
| • Herr Kluge, Ruppiner Anzeiger | • Herr Oblaski |
| • Herr Vogel, Märkische Allgemeine | • ca. 25 Bürger der Gemeinde Temnitztal |

Abwesenheit**Gemeindevertreter**

- | | |
|--------------------|--|
| • Jutta Bonk | |
| • Bernd Edelberg | |
| • Waltraud Schütte | |
| • Gerhard Linke | |

Ortsvorsteher ohne Stimmrecht**Tagesordnung****I. Öffentlicher Teil**

- | | |
|----|---|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| 2. | Feststellung der Tagesordnung |
| 3. | Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung (28.02.2018) |

4.	Bericht der Amtsdirektorin
5.	Informationen des Bürgermeisters
6.	Einwohnerfragestunde
7.	15/2018 Entscheidung über die Zulässigkeit eines erneuten Bürgerbegehrens mit dem Ziel der Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt gemäß § 15 BbgKVerf in Verbindung mit § 81 BbgKWahlG
8.	17/2018 Für den Fall der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens: Bestimmung des Abstimmungstages für die Durchführung des Bürgerentscheids zur Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt gem. § 81 Abs. 7 BbgKWahlG
9.	14/2018 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal
10.	16/2018 Vorgehensweise zur historischen Abteilung auf dem Friedhof Wildberg in der Gemeinde Temnitztal
11.	Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
12.	Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

II. Nicht öffentlicher Teil

13.	Eröffnung der Sitzung (nicht öffentlicher Teil)
14.	Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung (28.02.2018)
15.	Bericht der Amtsdirektorin
16.	Informationen des Bürgermeisters
17.	13/2018 Auftragsvergabe zur Revitalisierung von Feldsöllen durch Entnahme und Transport von 14.324 m³ Baggergut in der Gemarkung Kerzlin
18.	Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
19.	Schließung der Sitzung

Ergebnisse

I. Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
	Herr Voigt begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Mitarbeiter des Amtes und die Gäste. Er stellt fest, dass die Gemeindevertretung mit 6 stimmberechtigten Gemeindevertretern beschlussfähig ist.
2.	Feststellung der Tagesordnung
	Frau Dorn beantragt Rederecht für Herrn Dirk-Michael Schulz und Herrn Ulf Pruschinski als Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens mit dem Ziel der Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt, zu dem Tagesordnungspunkt 7. Die Tagesordnung in vorliegender Form und das Rederecht werden anerkannt.

	Abstimmungsergebnis				
	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	ausgeschlossen
	6	6	0	0	0
3.	Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung (28.02.2018)				
	Herr Gräf merkt an, dass das Protokoll erst am 27.03.2018 zugestellt worden sei. Dies sei zu kurzfristig um sachkundige Informationen einzuholen. Herr Gräf fragt nach, ob das Protokoll mit den handschriftlichen Anmerkungen von Herrn Voigt beschlossen werde. Herr Voigt erläutert einige handschriftliche Anmerkungen. Frau Dorn erklärt, dass die Protokollführerin und der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Protokoll unterzeichnen. Es wäre dann hilfreicher gewesen, diese Korrekturen vor Unterzeichnung einzuarbeiten. Herr Jaap führt an, dass im TOP 4, Punkt 6 stehe, dass der Landesbetrieb Straßenwesen nicht auf Anfragen der Amtsverwaltung reagiere. Die Gemeinde Temnitztal warte mittlerweile bereits über ein Jahr auf die Abnahme der Straße. Eine alleinige Anfrage reiche hier nicht mehr aus. Der Landesbetrieb Straßenwesen müsse nunmehr aufgefordert werden, wenn notwendig auch mit anwaltlicher Unterstützung, die Mängel zu beseitigen. Frau Dorn erklärt, dass das Amt Temnitz die Beanstandungen der Gemeinde Temnitztal zur Straßenbaumaßnahme „Erneuerung der Straßendecke in der Ortsdurchfahrt Wildberg (B 167)“ mehrfach schriftlich dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vorgetragen habe. Die Straße müsse der Gemeinde Temnitztal nicht übergeben werden, da es keine Gemeindestraße sondern eine Bundesstraße sei. Insofern könne man nur hoffen, dass die Mängel beseitigt werden. Auch habe Frau Dorn nach der letzten Gemeindevertretersitzung am 28.02.2018 mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Kontakt aufgenommen und gebeten, dass endlich entsprechende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung beauftragt werden. Die Abnahme der Straße sei bereits seit langem durchgeführt worden, ohne die Beteiligung des Amtes Temnitz. Herr Jaap fragt nach, was mit den alten Stühlen und Tischen aus der Ersatzbeschaffung des Dorfgemeinschaftshauses in Garz passiert sei. Wo sind diese Stühle und Tische? Da diese der Gemeinde Temnitztal gehören, sollten auch die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitztal über deren Verwendung entscheiden. Diese 57 Stühle und 12 Tische seien in Kerzlin im ehemaligen Feuerwehrgerätehaus in Abstimmung mit der Ortsvorsteherin untergebracht worden, so Frau Dorn. Über die weitere Verwendung müsse die Gemeindevertretung entscheiden. Am Burgwall an der Temnitz sei an einen Feldstein eine Tafel mit Informationen zum Burgwall angebracht worden. Diese Tafel sei völlig zerstört gewesen. Eine neue Tafel sei bereits von Herrn Jaap in Auftrag gegeben worden und die Rechnung liege bereits vor. Herr Jaap fragt nach, ob die Gemeinde die Kosten für die neue Informationstafel übernehme.				
	Abstimmungsergebnis				
	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	ausgeschlossen
	6	6	0	0	0

4.	Bericht der Amtsdirektorin
	Frau Dorn informiert: • Das Protokoll sei den Gemeindevertretern verspätet zugestellt worden, da dieses nach Gegenzeichnung von Herrn Voigt erst am 23.03.2018 wieder im Amt Temnitz eingegangen sei. Die Weiterleitung an die Gemeindevertreter sei zeitnah veranlasst worden. • Zur Wiederherstellung der gemeindeeigenen Wege in der Gemeinde Temnitztal seien Vorschläge aus den Ortsteilen Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack und Wildberg im Amt Temnitz eingegangen. Vorschläge aus dem Ortsteil Vichel seien bisher noch nicht eingereicht worden. Um die weiteren Prioritäten der Wiederherstellung der Wege von der Gemeindevertretung festlegen zu können, sollten diese zeitnah vorgelegt werden. Der Filialweg in Rohrlack sei durch Baumpflegearbeiten weitestgehend wieder hergestellt worden. Der Weg an sich müsse nun noch ein- bis zweimal bearbeitet werden. Weiterhin sollten auch Hinweisschilder aufgestellt werden. Die fortführende Pflege des Weges solle durch Rohrlacker Einwohner übernommen werden. • Die Erneuerung des Regenwasserkanals im Ortsteil Garz im Luchdamm (von der Kreisstraße bis in die Feldflur) sei erledigt. Die Refinanzierung sei durch den Landesbetrieb Straßenwesen und den Anliegern geleistet worden. • Zur Strafanzeige der Gemeinde Temnitztal gegen Mitarbeiter des Landamtes für Umwelt und des Ministerium zur Genehmigung von Windenergieanlagen habe die Staatsanwaltschaft Neuruppin geantwortet und um weitere Unterlagen gebeten. Diese würden derzeit zusammengestellt, weil nur so die strafrechtliche Relevanz festzustellen sei. Die Staatsanwaltschaft habe darauf hingewiesen, dass sie lediglich befugt sei bei vorliegenden zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für mögliche Straftaten, nicht auf Ordnungswidrigkeiten, Ermittlungen aufzunehmen. Die Staatsanwaltschaft habe keine allgemeine Rechtsaufsicht und sei damit auch nicht befugt verwaltungsrechtlich relevante Anordnungen zu treffen, insbesondere sei sie nicht befugt den konkreten Betrieb der Windenergieanlagen zu regeln.
5.	Informationen des Bürgermeisters
	Herr Voigt informiert die Gemeindevertreter über die Abnahme der Erneuerung des Regenwasserkanals im Ortsteil Garz der Gemeinde Temnitztal im Luchdamm.
6.	Einwohnerfragestunde
	Frau Bader-Mielke: Am 20.03.2018 sollte in der Bürgerversammlung über den aktuellen Stand, vor allem im Nachgang zur letzten Gemeindevertretersitzung, des Bürgerbegehrens informiert werden. Nunmehr sei von einem erneuten Bürgerbegehren, welches einen Tag vor der Bürgerversammlung, am 19.03.2018, im Amt Temnitz eingegangen sei, die Rede. Über dieses erneute Bürgerbegehren seien die Anwesenden der Bürgerversammlung nicht informiert worden. Wie sei dieses erneute Bürgerbegehren zu verstehen? Die gesamten Informationen beinhalteten, dass das im Januar 2018 gestartete Bürgerbegehren seine Ordnung und Richtigkeit habe, was vor Beschlussfassung von den Gemeindevertretern abgefragt worden sei. Es sei auch ein Rechtsanwalt bemüht worden, welcher auch eine Stellungnahme abgegeben habe. Es sei suggeriert worden, dass Gesetzesverstöße zu erwarten seien für die Gemeindevertreter, wenn sie gegen dieses Bürgerbegehren stimmen. Was heißt jetzt plötzlich erneutes Bürgerbegehren? Auch sei auf die Bedenken der formalen Ausgestaltung des Bürgerbegehrens in der Bürgerversammlung überhaupt nicht eingegangen worden. Frau Bader-Mielke sei enttäuscht und wütend, wie missachtend mit solchen Dingen in der Bürgerversammlung

umgegangen worden sei. Sie hätte von Frau Dorn in der Funktion als Wahlleiterin erwartet, dass diese die formale Rechtmäßigkeit prüfe, auch eingestehe, dass das erste Bürgerbegehren nicht den formalen Anforderungen entsprochen habe und ein erneutes Bürgerbegehren gestartet werden müsse und dieses bereits am Vortag im Amt Temnitz eingegangen sei.

Frau Dorn erwidert, dass sie an diesem Tag weder als Amtsdirektorin noch als Wahlleiterin, sondern als Bürgerin von Garz auf der Bürgerversammlung anwesend gewesen sei. Fragen zum zweiten Bürgerbegehren hätten auch mit den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens geklärt werden können. Frau Dorn erläutert weiter, dass zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung das zweite Bürgerbegehren noch nicht geprüft worden sei. Auch sei bereits ein früherer Antrag des Bürgermeisters und einem weiteren Gemeindevertreter auf Einsicht in das erste Bürgerbegehren vor Abschluss der formalen Prüfung in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht ebenfalls abgelehnt worden.

Frau Bader-Mielke fragt nach, was beim ersten Bürgerbegehren falsch gelaufen sei, Frau Dorn hätte zum Zeitpunkt des Beschlusses zum ersten Bürgerbegehren doch die formale Rechtmäßigkeit bestätigt. Warum gebe es nunmehr ein zweites Bürgerbegehren? Frau Dorn verweist an die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens. Frau Dorn bestätigt nochmals, dass alle Zulässigkeitsvoraussetzungen für das erste Bürgerbegehren zum Prüfungszeitpunkt aus Sicht der Wahlleiterin erfüllt gewesen seien.

Herr Michael Mann erkundigt sich bei den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens, was sie dazu bewogen habe ein zweites Bürgerbegehren zu starten. Herr Dirk-Michael Schulz, Vertrauensperson des Bürgerbegehrens, begründet das zweite Bürgerbegehren in dem Punkt der Wahl und der Finanzierung, durch das Verzögern und der Ablehnung der Gemeindevertreter, das erste Bürgerbegehren nicht mehr rechtskräftig sei. Nach Rücksprache mit dem Rechtsanwalt, könne dieses von der Gemeindevertretung abgelehnte Bürgerbegehren ungültig werden, da der Termin 22.04.2018 zur Landtagswahl auch zur Durchführung des Bürgerentscheids zur Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz genutzt werden sollte, nicht mehr möglich sei. Daraufhin sei ein zweites Bürgerbegehren gestartet worden. Es seien beim zweiten Bürgerbegehren nur die Bürger angesprochen worden, die bereits beim ersten Begehren unterzeichnet haben und die Bürger die beim ersten Begehren nicht erreicht worden seien.

Frau Bader-Mielke wirft ein, dass ein initiiertes Bürgerbegehren ein Jahr gültig sei. Dieses Bürgerbegehren sei nicht ungültig, weil die Gemeindevertretung durch einen Beschluss dieses Begehren ablehne. Frau Dorn habe den Beschluss auch angefochten. Der nächste gesetzliche Schritt wäre demnach angebracht gewesen, aber kein neues Bürgerbegehren.

Frau Dorn unterbricht die Diskussion, da es sich hier um eine Einwohnerfragestunde handele und nicht um eine Diskussion unter Einwohnern. Herr Voigt lässt die Diskussion zu.

Herr Müller fragt nach, wenn es beim ersten Bürgerbegehren eine absolute Sicherheit in den formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben habe und die Vertrauenspersonen den Rechtsweg gehen wollten, warum dann ein zweites Bürgerbegehren? Herr Schulz erläutert zum zweiten Bürgerbegehren, dass der Wahltag 22.04.2018 für die Durchführung des ersten Bürgerbegehrens nicht mehr einzuhalten gewesen wäre.

Herr Gräf habe mittlerweile Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens. Nach der Entscheidung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens durch die Gemeindevertretung in der letzten Sitzung hätten die Vertrauenspersonen unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen wollen. Stattdessen sei ein erneutes Bürgerbegehren gestartet worden. Herr Gräf erwarte von den Vertrauenspersonen, dass die Entscheidungen der Gemeindevertretung ernst genommen werde und bei Nichtgefallen das Verfahren nicht einfach von vorn zu beginnen. Richtig wäre der Weg zum Verwaltungsgericht gewesen.

Auch werde er sich nicht auf die Androhung strafrechtlicher Verfolgung aufgrund der Abstimmung der Gemeindevertretung einlassen. Es könne nicht sein, dass Entscheidungen der Gemeindevertretung bei Nichtgefallen immer wieder neu beantragt würden.

Der Weg über das Verwaltungsgericht sei hier der legitime Weg, wenn die Vertrauenspersonen nicht mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens einverstanden seien, so Frau Bader-Mielke.

Herr Manfred Mann fragt nach, ob Frau Dorn als Wahlleiterin ihre eigene Unterschriftenliste prüfen könne, indem es um das Abwahlbegehren des Ortsvorstehers von Garz Herrn Thomas Voigt und mit dem Ziel der Befürwortung der Wiederwahl Frau Dorn zur Amtsdirektorin gehe? Frau Dorn sei in der Position als Wahlleiterin befangen. Frau Dorn fragt nach, was die mögliche Abwahl eines Ortsvorstehers mit ihrer Zukunft gemein habe? Es gehe hier nicht um die Abwahl des Ortsvorstehers, sondern um die zwei verschiedene Unterschriftenlisten, welche beide gleichzeitig den Bürgern vorgelegt worden seien, was er bereits beim letzten mal angemahnt habe. Durch die Einreichung nur einer Unterschriftenliste sei die Rechtmäßigkeit fraglich, so Herr Manfred Mann.

Herr ???, merkt an, dass es sich bei der Unterschriftensammlung zum Bürgerbegehren gleichzeitig auch um einen offenen Brief an die Mitglieder des Amtsausschusses gehandelt habe. In diesem Schreiben gehe es um Fragen an die Mitglieder des Amtsausschusses, da die Entscheidung des Amtsausschusses vom 28.01.2018 nicht nachvollziehbar gewesen sei. Es war kein Bürgerbegehren. Frau Bader-Mielke merkt an, dass es sich hierbei sehr wohl um eine Unterschriftenliste gehandelt habe. Herr Zajonz unterstreicht, dass beide Vorgänge von einander unabhängig gewesen seien, da das Schreiben an die Mitglieder des Amtsausschusses den Briefkopf des Heimat- und Kulturvereins getragen habe und die drei Vorsitzende unterschrieben hätten. Im Anhang habe es dazu eine Unterschriftenliste gegeben. Da die Inhalte sehr verschieden gewesen seien, habe es keine Verwechslung geben können.

Herr Gräf befürwortet die Beendigung dieser Diskussion und die Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines erneuten Bürgerbegehrens. Im Zweifel solle das Verwaltungsgericht entscheiden.

- | | | |
|----|---------|---|
| 7. | 15/2018 | Entscheidung über die Zulässigkeit eines erneuten Bürgerbegehrens mit dem Ziel der Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt gemäß § 15 BbgKVerf in Verbindung mit § 81 BbgKWahlG |
|----|---------|---|

Herr Michael Mann, stellvertretender Bürgermeister, übernimmt die Leitung der Gemeindevertretersitzung Temnitztal. Herr Voigt ist aufgrund seiner Befangenheit aus der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen und verlässt das Podium.

Herr Fülster beantragt die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Die Gemeindevertretung solle sich in dieser Angelegenheit rechtlichen Beistand einholen.

Herr Gräf sei gegen eine Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Die Bürger aus Garz sollen wissen woran sie seien. Des Weiteren habe er keine Angst vor strafrechtlicher Verfolgung. Herr Gräf möchte wissen, ob er aufgrund einer falschen Entscheidung in einer Gemeindevertretersitzung belangt werden könne.

Herr Michael Mann zweifle an der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Unterschriften für das Bürgerbegehren zur Abwahl des Ortsvorstehers Herrn Thomas Voigt. Einige Bürger aus Garz haben auf Nachfrage nicht gewusst, wofür sie unterschrieben hätten. Auch die Verfahrensdopplung und die aktuelle Situation um Frau Dorn sei die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Abwahlbegehrens, aufgrund von sich gebildeten Interessengruppen, fraglich. Durch das erneute Bürgerbegehren zur Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz seien noch mehr Fragen entstanden, ob das erste Bürgerbegehren rechtmäßig zustande gekommen sei. Herr Michael Mann wünsche sich für die Zukunft wieder Zusammenhalt im Ortsteil Garz und werde dies immer unterstützen.

Herr Jaap zweifle an eine berechtigte Begründung des Abwahlbegehrens. Es sei sehr lobenswert, wenn jemand mehrere Ämter betreue und dies koordinieren könne. Weiterhin seien Differenzen innerhalb von Vereinen aufgeführt worden, die nicht mit der Position des Ortsvorstehers in Verbindung stünden. Herr Voigt lebe seit 60 Jahren in Garz und dass er jemanden auf die Füße trete und etwas robust sei in seiner Umsetzung, sei jedem bekannt. Auch sei er seit 20 – 30 Jahren immer wieder als Vertreter gewählt worden. Sollte jemand mit der Arbeit des Ortsvorstehers nicht zufrieden sein, so könne er sich bei der nächsten Kommunalwahl stellen. Herr Voigt habe sich in der ganzen Zeit unheimlich stark für den Ortsteil Garz eingesetzt. Hierin seien keine Themen für ein Abwahlbegehren, welche schwerwiegend seien, erkennbar. Auch die Spende sei überraschend. Herr Jaap könne aus diesen Gründen das Bürgerbegehren nicht unterstützen.

Herr Michael Mann bekräftigt nochmals, dass aus seiner Sicht die Aufgaben eines Ortsvorstehers durch Herrn Voigt erfüllt worden seien. Die aufgeführten Punkte seien persönliche Differenzen, die nicht die Aufgaben eines Ortsvorstehers beschreiben.

Christopher Schulz fragt die Gemeindevertretung Temnitztal, wie denn ein Bürgerbegehren formell aussehen müsste, dass dieses Gremium ein Bürgerbegehren zulassen werde. Die Gemeindevertretung Temnitztal solle nicht über das Bürgerbegehren entscheiden, sondern es zulassen.

Herr Jaap merkt an, dass hier seine Stimme gefragt sei. Wenn er dem nicht zustimme, mache er sich vielleicht strafbar, aber dann muss dies gerichtlich entschieden werden. Ein Bürgerbegehren würde Herr Jaap akzeptieren, wenn dem Ortsvorsteher Untreue vorgeworfen werden würde.

Herr Michael Mann gibt zu Bedenken, dass die Bürger aus dem Ortsteil Garz natürlich berechtigt seien ein Bürgerbegehren zur Abwahl des Ortsvorstehers durchzuführen und die Begründung bei den Bürgern läge. Aber durch das erneute Bürgerbegehren zur Abwahl des Ortsvorstehers seien erhebliche Zweifel entstanden an der Rechtmäßigkeit des ersten Bürgerbegehrens.

Herr Fülster fragt nach, wie nun mit dem Beschluss verfahren werden solle. Er gibt zu Bedenken, dass bei Ablehnung der Zulässigkeit des Abwahlverfahrens des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz das zweite Bürgerbegehren mit der zweiten Unterschriftenliste zum Verwaltungsgericht nach Potsdam geschickt werden würde. Warum könne nicht mit der ersten Unterschriftenliste weiter verfahren werden?

Herr Michael Mann stellt fest, dass es hier immer um die erste Unterschriftenliste gehe. Die zweite Unterschriftenliste könne nicht an Verwaltungsgericht geschickt werden. Aber es gehe hier um das zweite Bürgerbegehren und der zweiten Unterschriftenliste, wendet Herr Fülster ein.

Herr Manfred Mann fragt nach, ob die zweite Unterschriftenliste eingesehen werden könne. Frau Dorn habe die Unterschriftenliste zur Einsicht ausgelegt.

Herr Fülster lehne die Einsichtnahme vor Ort ab, da eine genaue Prüfung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehme. Aus diesem Grunde fragt Herr Fülster nach, ob der Tagesordnungspunkt verschoben werden oder über den Sachverhalt abgestimmt werden solle.

Frau Dorn weist darauf hin, dass die Tagesordnung bereits abgestimmt sei. Dem stimme Herr Jaap zu, die Frage sei aber nun, ob die Gemeindevertretung Temnitztal überhaupt über diesen Tagesordnungspunkt abstimmen solle, bevor die Unterlagen geprüft worden seien. Frau Dorn erläutert den Anwesenden die Aufgabe der Gemeindevertretung in dem Verfahren des Bürgerbegehren zur Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalverfassung. Die Gemeindevertretung solle die Rechtmäßigkeit, sowohl in formeller, als auch in materieller Hinsicht prüfen. Sie dürfe aber keine politischen Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen. Die formelle und materielle Prüfung sei in dem Beschluss 15/2018 auf Seite 2 ab Absatz 3 ausführlich angeführt worden. Frau Dorn erläutert den Gemeindevertretern die Prüfungsanforderungen eines Bürgerbegehrens. Nach der Vorprüfung der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des zweiten Bürgerbegehrens sei es die Aufgabe der Gemeindevertretung festzustellen, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen sei.

Herr Fülster erkundigt sich, ob das erste Bürgerbegehren auch gleichermaßen intensiv geprüft worden sei? Sollte dem so sein, warum dann ein zweites Bürgerbegehren? Frau Dorn bestätigt, dass das erste Begehren ebenfalls nach den genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft worden sei. Frau Dorn sei auch beim ersten Bürgerbegehren von der inhaltlichen Seite zum gleichen Ergebnis gekommen, wie beim zweiten Bürgerbegehren. Beide Bürgerbegehren seien nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen von der Gemeindevertretung zu zulassen.

Herr Manfred Mann zweifle dennoch an der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des ersten Bürgerbegehrens. Dazu haben die Vertrauenspersonen bereits eine Aussage getroffen und es sei auch nicht die Aufgabe der Wahlleiterin dies zu beurteilen, hält Frau Dorn fest. Aufgabe der Wahlleiterin sei es zu beurteilen, ob das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalverfassung eingehalten worden seien. Dies habe Frau Dorn, als Wahlleiterin geprüft.

Herr Michael Mann und Herr Manfred Mann sehen die zweite Unterschriftenliste zum zweiten Bürgerbegehren zur Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal ein.

Herr Michael Mann merkt an, dass es sich hier um eine Heilung mit einer neuen Unterschriftenliste des letzten Beschlusses handele.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stellt nach Anhörung der Wahlleiterin fest, dass das erneute Bürgerbegehren „Einleitung eines Bürgerentscheids mit dem Ziel der Abwahl des derzeitigen Ortsvorstehers des Ortsteiles Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt“ gem. § 81 BbgKWahlG in Verbindung mit § 15 BbgKVerf zustande gekommen ist.

Die Angelegenheit ist den Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Garz zu Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid).

Abstimmungsergebnis				
anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	ausgeschlossen
6	0	5	0	1

8.	17/2018	Für den Fall der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens: Bestimmung des Abstimmungstages für die Durchführung des Bürgerentscheids zur Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt gem. § 81 Abs. 7 BbgKWahlG															
	entfällt																
9.	14/2018	Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal															
	Herr Voigt übernimmt wieder die Leitung der Sitzung. Die Befürworter des Bürgerbegehrens verlassen die Sitzung. Herr Jaap fragt nach, ob das Laub aus dem öffentlichen Bereich durch den Bauhof des Amtes Temnitz abgeholt werde. Frau Dorn bejaht dies, aber auf Kosten der Gemeinde Temnitztal. Herr Masloch fragt nach, wer für die Reinigung der Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraße zuständig sei. Diese Straßen hätten einen großen Anteil in der Gemeinde Temnitztal. Auch seien die Landwirte nicht erwähnt worden zur Reinigung dieser Straßen. Eine Aufnahme dieser Problematik in die Straßenreinigungssatzung solle doch bedacht werden. Frau Dorn erläutert, dass für die Reinigung der Bundes-, Landes-, bzw. Kreisstraße der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig sei. Die Verunreinigung der Straßen durch zum Beispiel landwirtschaftlichen Maschinen sei bereits im § 5 der Satzung festgehalten worden, so Herr Fülster. Herr Masloch fragt nach, wie das Recht auf Reinigung durchgesetzt werden könne. Frau Dorn erläutert, dass für die Straßenreinigung der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig sei. Das Amt Temnitz könne es dem Straßenbaulastträger anzeigen, aber nicht zwingen. Im Notfall stehe der Rechtsweg offen. Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die diesem Beschluss beigefügte Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal. (Inkrafttreten der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung zum 01.06.2018) <table><tr><th colspan="5">Abstimmungsergebnis</th></tr><tr><th>anwesend</th><th>Ja-Stimmen</th><th>Nein-Stimmen</th><th>Enthaltungen</th><th>ausgeschlossen</th></tr><tr><td>6</td><td>6</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>		Abstimmungsergebnis					anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	ausgeschlossen	6	6	0	0	0
Abstimmungsergebnis																	
anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	ausgeschlossen													
6	6	0	0	0													
10.	16/2018	Vorgehensweise zur historischen Abteilung auf dem Friedhof Wildberg in der Gemeinde Temnitztal															
	Herr Jaap erläutert die Inanspruchnahme der historischen Abteilung auf dem Friedhof Wildberg in der Gemeinde Temnitztal. Eine Unterscheidung der Grabsteine in einfache und historische Grabsteine solle nicht geschehen. Sonst sei eine Zweiklassengesellschaft schnell im Gespräch. Dann müsse diese auch in Garz und Kerzlin angepasst werden. Eigentlich sei es Pflicht, das Grab nach Ablauf der Mindestruhezeit ggf. nach gewünschter Verlängerung, zu beräumen. Dazu gehöre auch die Beräumung des Grabsteines. Wenn in Wildberg alle ihre Grabsteine niederlegen dürften, dann müssten auch historische Abteilungen auf den kommunalen Friedhöfen in Garz und Kerzlin eingerichtet werden.																

Herr Gräf gibt zu bedenken, dass die historische Abteilung zur Ablage des Grabsteines genutzt werde, solange dies nicht kostenpflichtig sei. Die Gemeindevertretung solle auf Antrag die historische Bedeutung beschließen.

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Belegung der historischen Abteilung in Block D des kommunalen Friedhofes Wildberg in der Gemeinde Temnitztal für fünf Jahre (2018 – 2022) zu belassen. Nach Ablauf der fünf Jahre wird die Anlage nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und nach Ablauf einer angemessenen Frist in Abstimmung mit der Gemeinde Temnitztal beräumt.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	ausgeschlossen
6	4	0	2	0

Beschluss 2:

Die Eröffnung einer zweiten historischen Abteilung wird befürwortet. Das Amt Temnitz wird beauftragt, ein Auswahl- und Genehmigungsverfahren, wie in Absatz vier der obigen Sachdarstellung geschildert, zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	ausgeschlossen
6	4	0	2	0

11. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung

Herr Jaap merkt an, dass der Bauhof die Zäune hinterm Friedhof in Wildberg nicht repariert habe. Ebenfalls müsse das fehlende Zaunfeld am Abfallplatz am Friedhof in Wildberg ersetzt werden. Auch sei der Bauwagen nicht mehr an Ort und Stelle. Frau Dorn merkt an, dass für die Gemeinde Temnitztal kein Bauwagen im Anlagevermögen erfasst worden sei. Herr Voigt und Herr Jaap werden den Sachverhalt mit dem Bauwagen klären.

Herr Jaap weist weiterhin darauf hin, dass die Schieferplatten an der ehemaligen Gaststätte „Siemer“ in Wildberg eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen würde.

Herr Jaap weist darauf hin, dass der Zebrastreifen auf der B 167 vom Wohnblock in der Karl-Marx-Straße 17 a-c zur Bushaltestelle entfernt worden sei. Dieser Straßenübergang sei sehr wichtig, aufgrund der gegenüberliegenden Arztpraxis und dem Parkplatz.

Das Kriegerdenkmal auf den Kirchhof in Wildberg weise Sturmschäden auf, so Herr Jaap. Frau Dorn informiert, dass die Zuständigkeit des Kriegerdenkmals nicht festgelegt sei. Das Amt Temnitz habe Kontakt zur Kirche aufgenommen. Ziel solle es sein, sich mit der Kirche zu einigen und die Kosten von ca. 2.000 € bis 3.000 € zur Wiederherstellung des Adlers zu teilen. Eine abschließende Information seitens der Kirche liege, trotz Nachfrage, noch nicht vor.

Auf den Grundstücken in den Bereichen bei Erwin Jacobi, zum Werderberg, bei Ulrich Jaap und an der Grundschule bis hoch zum Grundstück Klischke stehe das Wasser, so Herr Jaap. Hier bestehe seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Handlungsbedarf. Herr Gräf gibt bekannt, dass diese Ärgernisse in der Gemeinde Temnitztal über Herrn Gräf an Herrn Lettow vom Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ gemeldet werden könnten, dann würden diese Bereiche in die Pflege aufgenommen. Diesen Sachverhalt habe Herr Gräf mehrmals in der Gemeindevertretersitzungen angesprochen. Eine Rückinformation habe es seitens Herrn Jaap nicht gegeben.

Herr Fülster fragt nach, ob die Gemeinde Temnitztal Gewerbesteuer von der Entwicklungsgesellschaft Temnitz im Jahr 2018 erwarten könne. Frau Dorn antwortet, dass man dies erst am Ende eines Jahres sagen könne.

Herr Masloch merkt an, dass in der beschlossenen Straßenreinigungssatzung enthalten sei, dass von Oktober bis Dezember die Entsorgung des Laubes durch den Bauhof des Amtes Temnitz übernommen werde. Dies sei jetzt erst nach direkter Rücksprache mit Frau Buschow erledigt worden. Jedoch seien die Bushaltestellen nicht geräumt worden. Weiterhin hätten sich die Rinnsteine an der Bushaltestelle wieder gelöst. Herr Masloch gibt bekannt, dass er zum 31.05.2018 wegziehen werde und somit das Mandat des Ortsvorstehers niederlege. Frau Dorn habe den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und werde die Gemeindevertretung über den weiteren Verlauf informieren.

Frau Wichmann-Erlen erkundigt sich, ob für das Mulchen des Filialweges bereits ein Zeitpunkt angedacht sei. Es sei noch kein Termin festgelegt worden, so Frau Dorn.

Herr Gräf bedankt sich bei allen Beteiligten an der Herrichtung des Filialweges in Rohrlack.

Herr Voigt erkundigt sich nach dem Stand der beantragten Fördermitteln für den Mühlenweg. Der Fördermittelantrag sei am 14.06.2017 gestellt worden. Es habe eine Nachfrage über eine Verkehrszählung gegeben, worüber die Gemeindevertretung informiert worden sei. Es liege bisher keine Ablehnung des Fördermittelantrages seitens des Fördermittelgebers dem Landesbetrieb für Straßenwesen vor. Eine weitere Möglichkeit sei es, zum 15.09.2018 LEADER-Fördermittel zu beantragen, so Frau Dorn.

Herr Voigt merkt an, dass die Erneuerung der Ortsdurchfahrt im Ortsteil Vichel mit Fördermitteln finanziert werden solle.

Herr Voigt fragt nach einer möglichen Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h im Bereich Garzer Ausbau „Schäferei“.

Herr Masloch teilt mit, dass das Geschwindigkeitsmessgerät teilweise ausfalle.

12. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der öffentliche Teil der Sitzung endet um 21.22 Uhr.